

02.06.00

In - AS - K - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikations- technologie (IT-AV)

A. Zielsetzung

Hochqualifizierten ausländischen IT-Spitzenkräften soll der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Deckung des kurzfristig bestehenden Bedarfs ermöglicht werden.

B. Lösung

Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von ausländischen IT-Spitzenkräften mit besonderer Qualifikation aus Staaten außerhalb der Europäischen Union.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden können durch das Visumverfahren und die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit zusätzlichen, nicht bezifferbaren Kosten belastet werden.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

02.06.00

In - AS - K - Wi

Verordnung

des Bundesministeriums
des Innern

**Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte
ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikations-
technologie (IT-AV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Juni 2000

022 (132) - 200 23 - Au 173 (NA 2)/00

An den

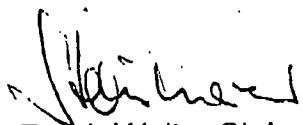
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochquali-
fizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und
Kommunikationstechnologie (IT-AV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse
für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte
der Informations- und Kommunikationstechnologie
(IT-AV)**

vom2000

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1 Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(1) Einem Ausländer, der eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie abgeschlossen hat oder dessen Qualifikation auf diesem Gebiet durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über ein Jahresgehalt von mindestens 100.000 DM nachgewiesen wurde, soll für eine unselbständige Erwerbstätigkeit in den Berufen der Informations- und Kommunikationstechnologie eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eine erforderliche Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer nach der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom ... (BGBl. I S.) zugesichert oder erteilt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für fünf Jahre erteilt oder verlängert.

§ 2 Aufenthaltserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der bei Antragstellung über eine im Zusammenhang mit einem Hochschul- oder Fachhochschulstudium mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilte Aufenthaltsbewilligung verfügt, soll nach im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossenem Studium eine Aufenthaltserlaubnis nach § 1 erteilt und verlängert werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den2000

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) haben in den letzten Jahren eine nicht vorhergesehene Entwicklung genommen, von der branchenübergreifende Wachstumsimpulse ausgelöst wurden. Die breite industrielle Nutzung in der Zukunft ist ein wesentlicher Faktor für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland.

Das „Sofortprogramm der Bundesregierung und der IuK-Wirtschaft zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“ sieht als wichtigstes Ziel vor, den Bedarf an Mitarbeitern in den IT-Berufen auf Dauer im Inland zu decken. Bis zum Jahr 2005 sollen auf der Grundlage dieses Programms zusätzlich 250.000 und zwar ganz überwiegend inländische Arbeitnehmer für IT-Aufgaben gewonnen werden. Neben der Bundesanstalt für Arbeit hat hierfür auch die Wirtschaft mit diesem Programm erhebliche Anstrengungen bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung zugesagt.

Primäres Ziel dieses Programms ist es, den aktuell unabweisbar vorhandenen Mangel an IT - Spitzenkräften möglichst schnell abzubauen, um so die mit der Entwicklung der Informations- und Kommunikationswirtschaft verbundenen Chancen für Wachstum und Arbeitsmarkt nutzen zu können.

Die eingeleiteten Maßnahmen der Ausbildung, Weiterbildung und Werbung für die entsprechenden Fachstudien können den erheblichen Bedarf an Fachkräften nicht sofort befriedigen. Daher ist es erforderlich, diesen festgestellten Bedarf kurzfristig durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an hochqualifizierte ausländische IT-Spitzenkräfte zu decken.

Diesen Spitzenkräften soll auf der Grundlage dieser Verordnung für einen auf fünf Jahre begrenzten Zeitraum der Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden. Im Anschluss daran ist der weitere Aufenthalt nach den Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts zulässig.

Auf der Grundlage dieser Verordnung soll bis zu 20.000 IT-Spitzenkräften der Beschäftigungsaufenthalt ermöglicht werden. Zunächst soll 10.000 Spitzenkräften eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, dann wird durch die Arbeitsverwaltung überprüft, ob weiterer Bedarf besteht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird an dem Grundsatz festgehalten, eine Aufenthaltsgenehmigung nur zu erteilen, wenn zuvor eine Arbeitserlaubnis zugesichert oder erteilt wurde. Durch die Bezugnahme auf die Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hochqualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV) wird sichergestellt, dass eine Überschreitung des beabsichtigten Kontingentes von zunächst 10.000 Personen nicht erfolgt. Die Überwachung der Anzahl der erteilten Zusicherungen und Arbeitserlaubnisse im Rahmen der IT-ArGV erfolgt durch eine Dienststelle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Die Formulierung „soll erteilt werden“ bindet das Ermessen. Danach hat die Ausländerbehörde bei Vorliegen der Zusicherung der Arbeitserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, es sei denn, es liegen Regelversagungsgründe des Ausländergesetzes vor. Bei der Prüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die einwanderungs- und entwicklungspolitischen Interessen im Falle der Einreise und des Aufenthalts einer IT-Fachkraft nach der Intention der Verordnung nicht vorliegt. Einwanderungs- und entwicklungspolitische Interessen stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis somit nicht entgegen.

Die Vorschrift legt darüber hinaus die Qualifikation fest, die eine ausländische Fachkraft als Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis besitzen muss. Danach muss die Fachkraft als Hochschul- oder Fachhochschulabsolvent grundsätzlich über einen Abschluss des Bachelor, Master oder ein Diplom in einem IT-relevanten Studiengang, wie z. B. der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Nachrichtentechnik verfügen.

Darüber hinaus sind auch Spitzenfachkräfte zu berücksichtigen, die nicht über einen Hochschul- oder Fachschulabschluss verfügen. Der Nachweis der besonderen Qualifikation soll in diesen Fällen durch die Höhe der Gehaltsvereinbarung erbracht werden. Bei einem Mindesteinkommen von 100.000 DM jährlich kann davon ausgegangen werden, dass die IT-Fachkraft über eine entsprechende Qualifikation verfügt.

Die Regelung beschreibt auch das Beschäftigungsfeld, für das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt. Es handelt sich beispielsweise um eine Beschäftigung als System-, Internet- und Netzwerkspezialist, Software-, Multimedia-Entwickler und Programmierer, Entwickler von Schaltkreisen und IT-Systemen und als Fachkraft für IT-Consulting.

Bei erteilter Zusicherung der Arbeitserlaubnis hat die Arbeitsverwaltung die Zugangsvoraussetzungen geprüft. Eine Prüfung dieser Voraussetzungen im ausländerrechtlichen Verfahren bedarf es daher nicht.

Zu Absatz 2

Die Aufenthaltserlaubnis soll ebenso wie die Arbeitserlaubnis nach der IT-ArGV bei erstmaliger Erteilung auf die Dauer der Beschäftigung, jedoch längstens auf fünf Jahre befristet werden. Sie kann bei kürzer befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder bei Wechsel des Arbeitgebers bis zur Gesamtaufenthaltsdauer von fünf Jahren verlängert werden. Durch diese Befristung wird dem Ausländer und dem Beschäftigungsunternehmen eine größere Planungssicherheit gegeben, als dies bei der im Regelfall üblichen Befristung von einem Jahr möglich ist.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sogleich auf fünf Jahre ermöglicht dem Ausländer auch hinsichtlich des Familiennachzugs damit eine bessere Perspektive. Der Familiennachzug bestimmt sich nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen der §§ 17 bis 22 Ausländergesetz. Ehepartner und Kinder der IT-Fachkraft, die eine auf fünf Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erhält, können entweder sofort miteinreisen, wenn die Ehe schon bei der Einreise besteht, oder nachziehen.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass das „Sofortprogramm der Bundesregierung und der IuK-Wirtschaft zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs in Deutschland“ eine Ausnahme nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Ausländergesetz rechtfertigt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen, wie dies bei IT-Spitzenkräften aus dem Ausland vorgesehen ist.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

14.07.00

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hochqualifizierte
ausländische Fachkräfte der Informations- und
Kommunikationstechnologie (IT-AV)

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.